

## Lösungshinweise zu Praxisfall 1: Eigenkapital der Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)

### Sachverhalt

**Teil 1:** Der jungdynamische Pfiffig will ein **neues Unternehmen** gründen, um mit seiner neuesten Erfindung von plastikfreien Duschbädern so richtig durchstarten zu können. Wie es meist so ist, hat er erst einmal nicht viel Kapital, will aber trotzdem nicht mit seinem ganzen Privatvermögen in die **Haftung** für das neue Vorhaben gehen. Nach fleißiger Internetrecherche hat er herausgefunden, dass er bei der Gründung einer klassischen GmbH ein Stammkapital von 25.000 EUR aufzubringen hat. Das Geld hat er aber momentan noch nicht. Frustriert erzählt er seinem Freund Klever davon. Dieser hat die Idee:

Pfiffig gründet eine **Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)**. Diese kann mit nur **1 EUR** Stammkapital gegründet werden.

**Teil 2:** Bereits im 1. Jahr startet Pfiffig mit seinem Unternehmen voll durch und macht gleich einen **Jahresgewinn von 20.000 EUR**. Er freut sich riesig und träumt schon davon, was er mit diesem Gewinn alles anstellen kann. Aber nach einem Telefonat mit seinem Steuerberater kommt die Ernüchterung.

Der Gesetzgeber sollte zwar die Gründung einer haftungsbeschränkten Gesellschaft mit 1 EUR erleichtern, aber so ganz auf das seriöse Stammkapital wollte er dann doch nicht verzichten. Aus diesem Grund wurde durch die Regelung in § 5a Abs. 3 GmbHG **ein Teil des Jahresüberschusses dem Zugriff** des Gesellschafters **entzogen**.

„In der Bilanz ... ist eine **gesetzliche Rücklage** zu bilden, in die **ein Viertel** des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist (§ 5a Abs. 3 Satz 1 GmbHG).“

**Teil 3:** Pfiffig beschließt somit eine Gewinnausschüttung in Höhe von 15.000 €. Bei der Ausschüttung sind 25 % Kapitalertragsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag einzubehalten, die spätestens am 10. des Folgemonats an die Finanzkasse abgeführt werden müssen.

### Fragestellung

1. Teil 1: Wie lautet der Buchungssatz in der Eröffnungsbilanz?
2. Teil 2: Wie lautet der Buchungssatz für die Gewinnverwendung?
3. Teil 2: Wie hoch ist der maximale Bruttoausschüttungsbedarf?
4. Teil 3: Welchen Auszahlungsbetrag erhält Pfiffig?
5. Teil 3: Wie lauten die dazugehörigen Buchungssätze?

### Lösungshinweis

#### 1. Teil 1:

Buchung Bank an Stammkapital: 1,00 EUR

#### 2. Teil 2:

Buchung:

Gewinnverwendungskonto an	Gesetzliche Rücklage	5.000,00 €
	Gewinnvortrag	15.000,00 €

**3. Teil 2:**

Pfiffig kann somit nur einen Beschluss zur Ausschüttung der 15.000 € fassen. Die 5.000 € der gesetzlichen Rücklage müssen in der Gesellschaft verbleiben. Sie werden vor allem zum Ausgleich von Verlusten der Gesellschaft verwendet.

Die Verpflichtung gilt weiterhin, selbst wenn die Rücklage einen Betrag von 25.0000 € (entsprechend Stammkapital einer GmbH) erreicht haben sollte. Sie kann nur beseitigt werden, wenn das Stammkapital der Unternehmensgesellschaft auf 25.000 EUR (notarieller Beschluss notwendig) erhöht wird. Dann fallen die Beschränkungen weg (vgl. § 5a Abs. 5 GmbHG).

**4. Teil 3:**

Dividende	15.000,00 €
Kapitalertragsteuer 25 %	-3.750,00 €
Solidaritätszuschlag 5,5 %	-206,25 €
Auszahlungsbetrag an Pfiffig	11.043,75 €

**5. Teil 3:**

Buchung:

Gewinnverwendungskonto 15.000,00 € an	Sonstige Verbindlichkeiten (Finanzamt)	3.956,25 €
	Verbindlichkeit Gesellschafter	11.043,75 €